

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft: Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag* (Ed. Dirk, Baier / Mößle, Thomas). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Suhling, Stefan / Prätor, Susann

„Der Kriminologische Dienst als wissenschaftliche Einrichtung des  
Justizvollzugs“

Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft (2014), Baden-Baden: Nomos, 625-640.

URL: <https://doi.org/10.5771/9783845252667-625>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

# Der Kriminologische Dienst als wissenschaftliche Einrichtung des Justizvollzuges

Stefan Suhling & Susann Prätör

*„In der Tat kann man Menschen einsperren, ohne dieses Geschäft wissenschaftlich zu begleiten und hinterfragen.“ (Gratz, 2010, S. 275)*

## 1. Einleitung

Die Kriminologischen Dienste erleben derzeit einen Aufschwung: Während zuvor vielerorts Ministerialbeamte der Justizvollzugsabteilungen mit einem geringen Anteil ihrer Arbeitszeit für kriminologische Forschung zuständig waren, wächst seit einigen Jahren die Zahl der Bundesländer mit eigenständigen Forschungseinrichtungen im Justizvollzugsbereich, und auch die Zahl der Mitarbeiterstellen ist gestiegen.

Niedersachsen hatte zunächst eine 1979 von Prof. Schwind gegründete Referatsgruppe „Planung und Forschung“. Nach deren Auflösung 1986 gab es seit 1995 einen Kriminologischen Dienst. Die Investition in eine wieder auch empirische Studien durchführende Arbeitseinheit erfolgte aber erst durch Christian Pfeiffer in seiner Zeit als niedersächsischer Justizminister. Im September 2002 gründete er die Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“, die am 1.9.2004 auch namentlich die Nachfolge des bis dahin existierenden Kriminologischen Dienstes übernahm.

Zunächst waren in dieser Gruppe ausschließlich VollzugspraktikerInnen um die zuvor als Anstaltsleiterin tätige Psychologin Dr. Katharina Bennefeld-Kersten tätig. In die Amtszeit von Christian Pfeiffer fällt auch die Erweiterung der Projektgruppe: Anfang 2003 wurde vor dem Hintergrund der neuen Gesetzgebung zur Sozialtherapie und dem damit verbundenen Wunsch nach Evaluation der Behandlungsmaßnahmen eine weitere Stelle im höheren Dienst geschaffen.

Christian Pfeiffer hat den heutigen Kriminologischen Dienst des niedersächsischen Justizvollzuges aber nicht nur als Justizminister durch die Gründung der Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“ geprägt, sondern indirekt auch durch sein Wirken am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN): Katharina Bennefeld-Kersten hospitierte dort 2002, und sowohl Erstautor als auch Zweitautorin dieses Aufsatzes waren

zuvor dort tätig und konnten sich durch ihre gute Ausbildung am KFN im Bewerbungsverfahren für den Kriminologischen Dienst qualifizieren.

Im vorliegenden Beitrag wird zunächst die Frage diskutiert, ob es überhaupt sinnvoll ist, den Strafvollzug wissenschaftlich zu beforschen. Nach einer positiven Antwort werden Vor- und Nachteile vollzugsinterner (vs. -externer) Forschung abgewogen. Anschließend wird ein knapper Überblick über die Kriminologischen Dienste und deren Arbeitsschwerpunkte gegeben. Schließlich werden Desiderate für die zukünftige Forschung im Justizvollzug skizziert.

## 2. Warum sollte man Forschung im Justizvollzug betreiben?

Die Frage nach dem Sinn und der Begründung der Erforschung des Justizvollzugs ist keineswegs trivial. Immerhin gibt es genügend Ansätze, die die Wirksamkeit dieser Institution, mithin gar ihre Existenz, kritisch hinterfragen. Foucault (1977) sieht das Gefängnis als modernes Instrument zur Disziplinierung und zur Durchsetzung von Machtinteressen. Nach Rusche und Kirchheimer (1939) und anderen marxistisch geprägten Ansätzen erfüllen Strafe und Gefängnis in kapitalistischen Gesellschaften die Funktion, Arbeitskräfte und -märkte zu regulieren. Wacquant (2000) beispielsweise sieht den Anstieg der Gefangenenzahlen in den USA in den 1980er und 1990er Jahren als Indiz für die Marginalisierung und Kriminalisierung der Armen und für die liberalisierten und globalisierten Märkte Untauglichen und kritisiert das Gefängnis vor dem Hintergrund einer immer prominenter werdenden Sicherheitsideologie als Instrument zur Ausgrenzung solcher Randgruppen. Diese sozialphilosophischen Ansätze (vgl. auch Garland, 1990; Simon & Sparks, 2013) beeinflussten die auch im Rahmen der sozialen Bewegungen der 1960er und 1970er diskutierten Ideen zur Abschaffung des Straf- und Gefängnisystems (vgl. z.B. Mathiesen, 1974; Scheerer, 1991).

Auch sozialwissenschaftliche Ansätze wie der Labeling-Approach (z.B. Becker, 1963) sehen das Gefängnis als eine - für das bestrafte Individuum - schädliche Institution an, weil die Gefängnisstrafe zu sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung führe und damit die Chancen auf ein straffreies Leben reduziere. Tatsächlich lassen die wenigen guten Studien, die es zum Vergleich stationärer und ambulanter Sanktionen gibt, den Schluss zu, dass der Gefängnisaufenthalt in seiner Wirkung auf die Rückfälligkeit entweder keinen Vorteil hat oder gar höhere Rückfallquoten nach sich zieht (z.B. Albrecht, Dünkel & Spieß, 1981; Cullen, Johnson & Nagin, 2011; Häbler, 2012). In der bislang womöglich besten Studie zu dieser

Frage verglichen Bales und Piquero (2012) die Rückfälligkeit von Straftätern ohne Freiheitsstrafe (mit „intensive supervision“) mit solchen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten. Die Autoren waren in der Lage, im Hinblick auf die Merkmale Geschlecht, Rasse (Ethnizität), Alter, aktuelles Delikt, Vorstrafen, Vorinhaftierungen und Bewährungsversagen vergleichbare Probanden zu identifizieren. Diese sich sehr ähnlichen Gruppen unterschieden sich insofern, als die Rückfallquote der Inhaftierten um 8 – 12 % höher lag als die der Probanden mit Bewährung. Legen diese Überlegungen und Befunde nahe, dass man sich mit dem, was im Strafvollzug geschieht, nicht mehr wissenschaftlich befassen sollte, weil dieser scheinbar nur schädlich sein kann?

Auf der anderen Seite ist bislang keine entwickelte Gesellschaft bekannt, die ohne die Institution „Gefängnis“ auskommt. Sicherlich ist es möglich, durch Veränderungen der Kriminalpolitik, Diversion, Ansätze der restaurativen Gerechtigkeit, den Ausbau ambulanter Sanktionen und durch die Verbesserung der ambulanten Nachbetreuung sowie des Übergangsmanagements das Ausmaß der Nutzung des Gefängnisses zu reduzieren - skandinavische Länder haben dies vorgemacht (z.B. Uglevik & Dullum, 2012). Wiederholte und/oder schwere Straftaten und Straftäter, die ein hohes Rückfallrisiko in Bezug auf schwere Straftaten in sich tragen, rechtfertigen indes sowohl aus retributiver wie aus präventiver Perspektive die Existenz des Justizvollzugs: Zum einen würden wahrscheinlich das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden und das Ansehen der Justiz leiden, wenn schwere Straftaten nicht auch eingriffsintensive Sanktionen nach sich ziehen würden: Studien zeigen, dass das Empfinden der Menschen über die angemessene Strafe vornehmlich retributiven Strafzwecken folgt (Carlsmith, Darley & Robinson, 2002). Zum anderen hat der Staat eine Schutzfunktion gegenüber seinen Bürgern, so dass er verpflichtet ist Menschen, die in Gefahr stehen, schwere Straftaten zu begehen, an diesem Handeln zu hindern. Kurzum: Der Strafvollzug ist derzeit grundsätzlich wohl ohne Alternative.

Gleichzeitig dürfte kaum zu bestreiten sein, dass die eingriffsintensive Strafe „Freiheitsentzug“ einer besonderen Rechtfertigung bedarf, nicht nur normativ, sondern auch empirisch: Da die Freiheitsstrafe nicht zweckfrei, nicht aus sich heraus gerechtfertigt, sondern mit Zielen verbunden ist, erhebt sich notwendigerweise die Frage, ob sie die Zwecke auch erfüllt (z.B. Jehle, 1999). Der Strafvollzug hat gesetzlich zum Ziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Strafvollzugsgesetz), und es ist zu belegen, dass er dies, wenn schon nicht im Haupteffekt, so doch zumindest für einige Gruppen bewerkstelligt. Auch die Erfüllung der Aufgabe des

Schutzes der Allgemeinheit, der in vielen Bundesländern mittlerweile zum Vollzugsziel avanciert ist, lässt sich empirisch überprüfen.

Für den Jugendstrafvollzug gibt es seit 2006 auch eine klare Forderung nach entsprechender Forschung. Das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Urteil zum Jugendvollzug vom 31. Mai 2006 (– 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04) darauf hin, dass die Ausgestaltung des Vollzuges auf Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen muss. Die Prognosen und Annahmen sollen dabei sorgfältig ermittelt sein. Der Gesetzgeber ist zur Beobachtung und ggf. Nachbesserung verpflichtet. Das Bundesverfassungsgericht legt die „Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten“ nahe, die „eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen.“ Alle Bundesländer haben diese Forderung nach Evaluationsforschung in ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen umgesetzt. In den Bundesländern, die auch schon den Strafvollzug an Erwachsenen eigenständig gesetzlich geregelt haben, wurde ebenfalls eine Evaluationsforderung aufgenommen, die spezifischer als die Formulierung des § 166 im Strafvollzugsgesetz ist. Im Musterentwurf, den zehn Bundesländer für ihre Strafvollzugsgesetze erarbeitet haben, sind in §92 sowohl die regelmäßige Evaluation von Behandlungsprogrammen als auch Forschung zur Gestaltung des Strafvollzuges normiert. Auch in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Länder, die am 1.6.2013 in Kraft getreten sind, ist Evaluationsforschung festgeschrieben.

Diese Neuerungen und klaren Positionierungen der Gesetze stehen im Kontext einer allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung, die von den unterschiedlichen Sparten und Ressorts des öffentlichen Sektors „Wirkungsorientierung“, „Accountability“ und „Qualitätssicherung“ fordert - auch angesichts der Kosten, die Institutionen wie der Strafvollzug verursachen.

Das Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 und die angesprochenen Gesetze fokussieren stark auf die Frage der *Wirksamkeit* des Strafvollzuges, also das Ausmaß, in dem er seine gesetzlich formulierten Ziele erreicht (vgl. dazu ausführlicher Obergfell-Fuchs & Wulf, 2008; Suhling, 2012; Wirth, 2012a). Als Ziel der Kriminologischen Dienste kann demnach gesehen werden, die Justizvollzugsanstalten und das Justizministerium bei der stetigen Qualitätssteigerung des Strafvollzuges im Sinne einer in diesem Sinne wirksamen Organisation zu unterstützen, indem sie relevante wissenschaftliche Kenntnisse gewinnen und vermitteln.

Aus der internationalen Wirksamkeitsforschung zu Behandlungsmaßnahmen ist bekannt, dass Straftäterbehandlung, auch im Strafvollzug, erfolgreich sein kann (z.B. Lösel, 2012), der Vollzug der Freiheitsstrafe also umso wirksamer ist, je mehr angemessene Behandlungsprogramme in angemessenen Settings implementiert werden. Dabei lassen sich sowohl auf der institutionellen Seite als auch auf der Seite der Behandelnden und der Behandelten Merkmale identifizieren, die die Wahrscheinlichkeit einer rückfallsenkenden Wirkung der Behandlung erhöhen. Die Frage nach der Interaktion dieser Merkmale, also danach, was für wen unter welchen Bedingungen wirkt (z.B. Steller, 1994), ist damit aber noch lange nicht beantwortet. Auch die Übertragbarkeit der internationalen Ergebnisse auf Deutschland ist nicht ohne weiteres möglich; bislang gibt es hierzulande viel zu wenige qualitativ hochwertige Studien (vgl. Lösel, 2013). Zudem möchte man ja prinzipiell auch in Bezug auf jede einzelne (durchgeführte) Maßnahme wissen, ob sie wirksam war und nicht nur, ob sie das Potential dazu besitzt. Überdies beschäftigen den Strafvollzug neben der Frage nach seiner Zielerreichung oder die Zielerreichung einzelner Behandlungsmaßnahmen viele weitere Einzelthemen, die den Alltag in Haft berühren, etwa die Prävalenz von Gewalt oder Drogenkonsum, Behandlungsmöglichkeiten von besonders „schwierigen“ Gefangenen, den Nutzen von Diagnose- und Prognoseinstrumenten, Möglichkeiten der Suizidprävention usw. Diese Themen tangieren mitunter freilich im weiteren Sinne ebenfalls Wirksamkeitsaspekte, berühren aber auch die in § 3 Strafvollzugsgesetz normierten Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsätze. Daneben sind auch organisationale und arbeitsbezogene Themen, die die Bediensteten im Justizvollzug betreffen (z.B. berufliche Erwartungen, Arbeitszufriedenheit, Stress, Gesundheit) wissenschaftlich weitgehend unbearbeitet (Greve, 2002; Rehn & van den Boogart, 2012), obwohl die Bediensteten den Kern der Resozialisierungsarbeit ausmachen und wesentlich auch die Schutzfunktion des Strafvollzugs gewährleisten. Im Übrigen sind auch die Zusammenhänge zwischen Anstaltskultur, Wohlbefinden der Bediensteten und Gefangenen sowie den Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Strafvollzugs in Deutschland nicht erforscht.

Mit anderen Worten gibt es eine Vielzahl an Themen und Fragestellungen im Justizvollzug, die wissenschaftlich-kriminologisch zu bearbeiten wären. Die Ausstattung der Kriminologischen Dienste ist angesichts dessen trotz der Verbesserungen in den letzten Jahren jedoch dürftig (Jehle, 2013; Rehn & van den Boogart, 2012). Auch das Interesse der Universitäten und Forschungseinrichtungen am Strafvollzug hält sich insgesamt in Grenzen, was auch an der problematischen Lage der Kriminologie in Deutschland liegen dürfte (vgl. dazu Albrecht, Quensel & Sessar, 2013; Koop, 2013).

Nachfolgend wird ausführlicher auf die Arbeit der Kriminologischen Dienste eingegangen, wozu auch eine Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen vollzugsinterner bzw. -externer Forschung gehört.

### 3. Vor- und Nachteile einer vollzugsinternen Forschungseinrichtung

Kriminologische Dienste stellen auf Grund ihrer Anbindung an den Vollzug *vollzugsinterne* Forschungseinrichtungen dar. Im Unterschied zu externen Forschungseinrichtungen (wie Universitäten, dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen oder dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) stehen sie damit in unmittelbarer Nähe zu, wenn nicht sogar mitten in ihrem Forschungsgegenstand: dem Strafvollzug. Diese vollzugliche Nähe kann dabei Fluch und Segen zugleich sein.

Einerseits bietet sie gegenüber externer Forschung den Vorteil, dass Abläufe und Bedingungen des Strafvollzuges sehr gut bekannt sind, man dadurch oftmals „die gleiche Sprache spricht“ und die forschenden Personen den zu beforschenden vollzuglichen Einrichtungen in der Regel bekannt sind (vgl. Andreas, 2004, S. 137). Diese Aspekte können den Zugang zum Feld z.B. in Form der Bereitstellung von „sensiblen“ Dokumenten (wie Gefangenenpersonalakten) und Daten erleichtern, wenn nicht gar überhaupt erst ermöglichen. Längsschnittstudien lassen sich zudem durch interne Forschungseinrichtungen leichter realisieren, da im Unterschied zu externen Forschungseinrichtungen durch die in der Regel unbefristeten Arbeitsverträge der MitarbeiterInnen in den Kriminologischen Diensten eine gewisse personelle Kontinuität gewährleistet werden kann und der Druck nicht so hoch ist, Qualifikationsarbeiten möglichst schnell abzuschließen.<sup>1</sup> Die Anbindung an die Praxis macht es überdies leichter, innovative Projekte ohne aufwändige Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen. Auch liegt der Fokus vollzugsinterner Forschung vor allem auf der Ableitung konkreter handlungspraktischer Empfehlungen für den Vollzug, während externe Forschungseinrichtungen mitunter darauf konzentriert sein müssen, möglichst hochrangige Publikationen bzw. wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten auf Basis der erhobenen Daten zu verfassen. Davon nicht ganz unabhängig ist auch die Verbindlichkeit

---

<sup>1</sup> Die Entfristung von Arbeitsverträgen wird in der Wissenschaft zuweilen auch negativ bewertet, da unterstellt wird, dass die Befristung von Verträgen zu höherer Arbeitsmotivation bzw. -produktivität führt. Diese Annahme lässt sich empirisch allerdings nicht bestätigen. Vielmehr zeigt sich, dass die zeitliche Befristung für WissenschaftlerInnen ein besonders demotivierender Faktor ist (Grühn, Hecht, Rubelt & Schmidt, 2009, S. 40) und die Arbeitsproduktivität eines Unternehmens weder positiv noch negativ durch Befristungen beeinflusst wird (Nielen & Schiersch, 2012).

der Ergebnisse für die Praxis, die mit Blick auf die interne Forschung höher ausfallen dürfte als für externe Forschungseinrichtungen.

Allerdings geht damit auch der Nachteil einher, dass die Praxis vor allem von den „internen“ Evaluierenden eine klare, eindeutige Position bzw. Handlungsempfehlung mit den Ergebnissen „mitgeliefert“ bekommen möchte – was tendenziell im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit steht. Vollzugsexterne Einrichtungen können sich in diesem Aspekt eher zurücknehmen; vielleicht gelingt es ihnen aus der unabhängigen Position auch besser, klare Positionen einzunehmen. Ihnen mag es auch besser gelingen, eine kritische Analyse des Vollzuges vorzunehmen und unbequeme Ergebnisse vorzutragen. MitarbeiterInnen Kriminologischer Dienste sind dagegen oftmals weisungsgebunden und damit nicht nur hinsichtlich der Wahl der Forschungsthemen, der Rahmenbedingungen und Zielvorgaben, sondern auch der Interpretation/Präsentation der Forschungsbefunde weniger frei als WissenschaftlerInnen externer Forschungseinrichtungen (vgl. Wottawa & Thierau, 2003, S. 37). Insofern bewegen sich vollzugsinterne Forschungseinrichtungen regelmäßig auf einem schmalen Grat zwischen Wissenschaftsfreiheit auf der einen und Weisungsgebundenheit auf der anderen Seite. Zudem werden externe Forschungseinrichtungen im Hinblick auf Projekte im Bereich der Grundlagenforschung größere Aussicht auf Erfolg (z.B. im Rahmen von Drittmittelanträgen) haben als Kriminologische Dienste, die mit den zur Verfügung stehenden Geldern vorrangig Projekte durchführen sollen, die für den Vollzug unmittelbar praktische Relevanz besitzen. Vorrangig handelt es sich bei diesen Forschungsprojekten vollzugsinterner Forschungseinrichtungen um Evaluationen vollzuglicher Maßnahmen; allgemeine Fragestellungen zum Thema Strafvollzug sind hingegen weniger bedeutsam (s.u.). Vorteilhaft kann für externe Forschungseinrichtungen schließlich sein, dass sie von Seiten der Beforschten (Gefangene, Bedienstete) bei bestimmten Fragestellungen einen gewissen Vertrauensvorschuss genießen, während bei vollzugsinternen Einrichtungen möglicherweise eher eine Gefahr der De-Anonymisierung gesehen wird und die Beteiligungsquoten darunter leiden können.

Zusammengefasst gibt es sowohl für die Einrichtung leistungsstarker Kriminologischer Dienste als auch für die Durchführung von Forschungsarbeiten durch vollzugsexterne Institutionen gute Argumente. Stärker als vollzugsexterne Forschung ist der Kriminologische Dienst der „Nutzbarkeit“ der Ergebnisse für die Bemühungen des Strafvollzugs, seine Ziele zu erreichen, verpflichtet. Gleichzeitig sollte seine Arbeit auch wissenschaftlichen Kriterien genügen und sollte es auch sein Bestreben sein, seine Erkenntnisse der Wissenschaftsgemeinde zur Verfügung zu stellen. Je nach Themengebiet, Fragestellung,

politischer Relevanz sowie finanziellem und personellem Aufwand dürfte für die Beauftragung mit einem Forschungsprojekt eher die interne oder die externe Lösung nahe liegen. Wünschenswert wäre in jedem Fall, wenn die Kriminologischen Dienste mit externen ForscherInnen kooperieren würden. Dies wird derzeit meist über Praktika oder Bachelor- bzw. Masterarbeiten realisiert; „echte“ Kooperationsprojekte sind bislang noch eine Seltenheit.

#### 4. Die Kriminologischen Dienste: ein kurzer Überblick

Wie schon erwähnt, haben sich im Bereich der Kriminologischen Dienste in den letzten Jahren Entwicklungen ergeben, die selbst in den neuesten Auflagen der Kommentare (z.B. Jehle, 2013; Rehn & van den Boogart, 2012) nicht aktuell beschrieben werden.

Kriminologische Dienste mit eigenen Ressourcen und mindestens zwei MitarbeiterInnen gibt es heute in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz ist jeweils eine Person hauptamtlich für den Kriminologischen Dienst zuständig und in Hamburg, dem Saarland und Schleswig-Holstein wird der Kriminologische Dienst noch durch eine Referentin bzw. einen Referenten der Strafvollzugsabteilung mit „abgedeckt“. Neben diesem mittlerweile seltenen „Ministeriumsmodell“ sind die Kriminologischen Dienste entweder an vollzugliche Bildungseinrichtungen oder an Justizvollzugsanstalten/-krankenhäuser angebunden. Auffällig ist dabei, dass in den Kriminologischen Diensten mit eigenen Ressourcen immer seltener MitarbeiterInnen aus der Vollzugspraxis vertreten sind und dass unter ihnen keine JuristInnen sind. Mit der Einstellung von Personen, die eine Ausbildung in Methoden der empirischen Sozialforschung vorweisen können, hat eine Professionalisierung stattgefunden.

Ein maßgeblicher Motor für die Erweiterung der Dienste war das angesprochene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug und den darauf folgenden Beschluss des Strafvollzugausschusses der Länder, eine regelmäßige, bundesländerübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzugs zu initiieren. Eine Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste hat Erhebungsinstrumente zur stichtagsbezogenen Dokumentation von Strukturmerkmalen der Jugendstrafanstalten sowie zur fallbezogenen Dokumentation der Gefangenenmerkmale und ihres Haftverlaufs entwickelt und erstmals 2012 einen „Werkstattbericht“ vorgelegt (vgl. dazu Lobitz, Steitz & Wirth, 2012; Lobitz, Giebel & Suhling, 2013).

Darüber hinaus zeichnet sich ein weiteres gemeinsames Projekt ab: Es gibt aktuell einen Beschluss des Strafvollzugausschusses, auch in der Sicherungsverwahrung eine länderübergreifende Basisevaluation durchzuführen. Auch für diesen Bereich wurden von einer Arbeitsgruppe struktur- und fallbezogene Erhebungsinstrumente entwickelt, die anfallende Datensammlung soll durch die Kriminologischen Dienste koordiniert und die gemeinsamen Daten später durch die Kriminologische Zentralstelle ausgewertet werden (Dessecker, 2013).

Die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte der Kriminologischen Dienste umfassen neben der Evaluation des Jugendstrafvollzugs (vgl. dazu auch Giebel, 2012; Stelly & Thomas, 2012) die berufliche Bildung und Reintegration (z.B. Wirth, 2012b) und das Übergangsmanagement (z.B. Bieschke, 2012 mit dem Akzent auf die Bewährungshilfe/Führungsaufsicht; Matt, 2012; Stelly, 2012 mit dem Akzent auf der freien Straffälligenhilfe), die sozialen Lebenslagen von Gefangenen (Stelly & Thomas, 2011), den Jungtätervollzug (Steitz, 2011), den Jugendarrest (z.B. Endres & Breuer, im Druck), die Sicherungsverwahrung (z.B. Ansorge, 2013; Endres & Breuer, 2011; Suhling & Wischka, 2013) sowie allgemein die (sozialtherapeutische) Behandlung von Gefangenen (Suhling, 2006, 2011; Suhling & Wischka, 2008) und die Rückfälligkeit spezieller Gefangenengruppen (z.B. Rabold, 2013; Rehder & Suhling, 2008) und Fragen der Diagnostik und Prognostik im Strafvollzug (Endres, Schwanengel & Behnke, 2012). Auch die Verbreitung des Drogenkonsums (Wirth, 2002) oder von Gewalt in Haft (vgl. für einen Überblick Suhling & Rabold, 2013) sind wichtige Themen. Mitunter werden auch Studien durchgeführt, deren Ergebnisse nicht veröffentlicht werden, auch wenn die Veröffentlichung von Erkenntnissen aus den eigenen Untersuchungen gerade angesichts der oftmals einzigartigen und für externe wenig zugänglichen Daten sehr wichtig erscheint.

Ein weiteres zentrales Standbein der Kriminologischen Dienste betrifft die wissenschaftliche Beratung der Justizvollzugsanstalten und der Aufsichtsbehörde. Zumindest in Niedersachsen ist der Kriminologische Dienst regelmäßig in Arbeitsgruppen vertreten, die der Weiterentwicklung des Justizvollzugs dienen, z.B. im Hinblick auf die Messung seiner Wirksamkeit, die Fortentwicklung von Behandlungsmaßnahmen bzw. oder die Entwicklung von Konzepten. In diesen Kontexten, aber auch im Rahmen der Teilnahme an regelmäßigen Arbeitstreffen (etwa der Leitungen der sozialtherapeutischen Abteilungen oder der Fachbereiche für Behandlung oder Bildung) kann der Kriminologische Dienst wissenschaftliche Kompetenz und auch nationale und internationale Erkenntnisse der Strafvollzugsforschung einbringen, für deren Aneignung die Praxis in der Regel während der regulären Arbeitszeit keine Zeit hat. Kommentatoren wie Rehn und van den Boogart (2012)

halten diese Aufklärungsfunktion der Kriminologischen Dienste für besonders wichtig, wenn sie feststellen, dass „[...] zwischen dem, was über einen eingliederungstauglich strukturierten und ausgestatteten Strafvollzug nicht erst seit heute gewusst wird [...] und seiner tatsächlichen Verfassung [...] - trotz vieler Fortschritte [...] noch immer Welten“ liegen (S. 915) und dass es Anliegen der Kriminologischen Dienste sein müsse, „durch prononcierte Aufklärung dazu beizutragen, die Lücke zwischen dem Gewussten und dem auf Praxis Angewendeten Schritt für Schritt zu schließen“ (S. 919).

Eine weitere wichtige und im Umfang nicht zu unterschätzende Aufgabe, die die MitarbeiterInnen der Kriminologischen Dienste wahrnehmen, besteht in der Beratung, Genehmigung und Koordination von wissenschaftlichen Projekten bzw. Studien, die von justizexternen Einrichtungen durchgeführt werden. Dabei ist häufiger auch das Ministerium zu beraten, wenn es um die Genehmigung von kriminal- oder vollzugspolitisch besonders bedeutsamen Projekten oder die Aufarbeitung und Kommentierung entsprechender Studien für die Verwaltung und die Politik geht.

Weitere mögliche Aufgaben der Kriminologischen Dienste umfassen die Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen, die Mitwirkung bei der Ausbildung der Bediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst, der Austausch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Auch innovative vollzugliche Projekte im Rahmen der Qualifizierung der Gefangenen und des Übergangsmagements (Wirth, 2009) oder der Suizidprävention (Bennefeld-Kersten, 2011) werden hin und wieder von den Kriminologischen Diensten initiiert.

## 5. Desiderate für Forschung im Justizvollzug

Angesichts der Vielfalt der Themen und Fragestellungen rund um den Justizvollzug, von denen vorliegend nur einige angedeutet werden konnten, ist in Deutschland ein Mangel an Forschungsarbeiten zu beklagen, die sich diesen Themen und Fragen widmen - auch wenn es seit Jahren Zeichen für eine Annäherung zwischen Wissenschaft und dieser „verschlossenen“ Institution gibt (Greve, 2002). Die Kriminologischen Dienste könnten weiter ausgebaut werden, und das Interesse vollzugsexterner Forschungseinrichtungen könnte zunehmen. Hier soll abschließend überlegt werden, was sich im Strafvollzug verbessern könnte, damit auch die Bedingungen für Forschung in diesem speziellen Kontext günstiger werden.

Wünschenswert wäre es zunächst, wenn das „Sich-Selbst-Hinterfragen“ zum vollzuglichen Selbstverständnis auf allen Ebenen gehörte und somit die Evaluation und Qualitätssicherung

grundsätzlich als notwendig und sinnvoll erachtet würden. Die Wahrnehmung der Bedeutung wissenschaftlicher Forschung im Strafvollzug würde dann idealiter auch die Bereitschaft erhöhen, (standardisierte) Dokumentation von Merkmalen der Gefangenen und ihres Haftverlaufs zu akzeptieren, wobei solch eine Dokumentation so gut wie möglich in die Alltagsprozesse der Bediensteten zu integrieren wäre und diese auch unmittelbar in ihrer Tätigkeit (z.B. durch Strukturierung) unterstützen sollte. Schließlich wäre hilfreich, wenn sich EvaluatorInnen niemals als Kontrolleure, sondern als fachkundige UnterstützerInnen der Praxis verstünden. Die Bedeutung der Praxis für Forschungsprojekte im Vollzug sollte beispielsweise auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass jede (Evaluations-)Untersuchung im Vorfeld von einer mit WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen besetzten Arbeitsgruppen intensiv vorbereitet wird. Die Ergebnisse der Untersuchungen sollten ebenfalls in und mit der Praxis diskutiert werden (vgl. zur Einbeziehung von „stakeholders“ Wakaj et al., 2009). Ferner sollten Forschungsergebnisse sowohl „von innen“ als auch „von außen“ produziert werden, z.B. durch kooperative Zusammenarbeit bei Forschungsprojekten.

Vermutlich hat Christian Pfeiffer genau diese Vorstellungen von Forschung im Justizvollzug gehabt, als er dem Kriminologischen Dienst Niedersachsen 2002 neue Impulse gab. Wie schön wäre es, wenn sich die skizzierten Vorstellungen und Bedingungen realisieren ließen!

## Literatur

- Albrecht, H.-J., Dünkel, F. & Spieß, G. (1981). Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 64, 310-326.
- Albrecht, H.-J., Quensel, S. & Sessar, K. (Hrsg.). (2013). Zur Lage der Kriminologie in Deutschland. Beiträge der Tagung vom 28. bis 30. Juni 2012 am Max-Planck-Institut in Freiburg. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 96, 71-290.
- Andreas, N. (2004). Kriminologische Forschung und Evaluation. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 130-143). Stuttgart: Kohlhammer.
- Ansorge, N. (2013). Sicherungsverwahrung in Zahlen. Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. *Kriminalpädagogische Praxis*, 49, 39-47.
- Bales, W.D. & Piquero, A.R. (2012). Assessing the impact of imprisonment on reoffending. *Journal of Experimental Criminology*, 8, 71-101.
- Becker, H.S. (1963). *Outsiders: Studies in the sociology of deviance*. New York: Free Press.
- Bennefeld-Kersten, K. (2011). (Hrsg.). *Ein Jahr Telefonseelsorge für Gefangene in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten*. Celle: Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs.
- Bieschke, V. (2012). *Evaluation der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V" : 4. Zwischenbericht; deskriptive Ergebnisse der Aktenanalyse*. Güstrow: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege, Mecklenburg-Vorpommern.

- Carlsmith, K.M., Darley, J.M & Robinson, P. (2002). Why do we punish? Deterrence and just deserts as motives for punishment. *Journal of Personality and Social Psychology*, 83, 284-299.
- Cullen, F.T, Jonson, C.L. & Nagin, D.S. (2011). Prisons do not reduce recidivism. The high cost of ignoring science. *The Prison Journal*, 91, 48-65.
- Dessecker, A. (2013). *Länderübergreifende Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe*. Vortrag auf dem bundesweiten Forum Sicherungsverwahrung in Göttingen am 19.11.
- Endres, J. & Breuer, M. (im Druck). Warnschuss oder Wegweiser? Konzeptionelle Überlegungen zur Ausgestaltung des Jugendarrests nach § 16a JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*.
- Endres, J. & Breuer, M. M. (2011). Sicherungsverwahrung: Das Behandlungskonzept des bayerischen Justizvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 60, 286 – 297.
- Endres, J., Schwanengel, M. F. & Behnke, M. (2012). Diagnostische und prognostische Beurteilung in der Sozialtherapie. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Freiburg: Centaurus, 101-122.
- Foucault, M (1977). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Garland, D. (1990). *Punishment and modern society: A study in social theory*. Chicago: University Press.
- Giebel, S. & Ritter, S. (2012). Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug in Thüringen. *Forum Strafvollzug*, 61, 302-305.
- Gratz, W. (2010). Fünf Gründe oder Anlässe, sich im Strafvollzug mit Wissenschaft zu befassen. In H. Preusker, (Hrsg.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (S. 275-290). Baden-Baden: Nomos.
- Greve, W. (2002). Forschungsthema Strafvollzug. Aussichten für wissenschaftliche Zugänge zu einer verschlossenen Institution. *Kriminalpädagogische Praxis*, 41, 25-31.
- Grühn, D., Hecht, H., Rubelt, J. & Schmidt, B. (2009). *Der wissenschaftliche „Mittelbau“ an deutschen Hochschulen. Zwischen Karriereaussichten und Abbruchtendenzen*. Berlin: ver.di.
- Häßler, U. (2012). Gefängnisse produzieren Rückfall. Über die langfristigen und kostspieligen Folgen wissenschaftliche Ergebnisse nicht zu berücksichtigen. *Forum Strafvollzug*, 61, 334-340.
- Jehle, J.-M. (1999). Strafvollzug und Empirie. In W. Feuerhelm et al. (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm* (S. 235-249). Berlin: deGruyter.
- Jehle, J.-M. (2013). Kriminologische Forschung im Strafvollzug. Kommentierung zu § 166 Strafvollzugsgesetz. In H.-D. Schwind, A. Böhm, J.-M. Jehle & K. Laubenthal (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz - Bund und Länder: Kommentar* (S. 1168-1180). Berlin: deGruyter.
- Koop, G. (2013). Fragen an die Kriminologie... aus Sicht des Strafvollzuges. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 96, 201-206.
- Lobitz, R., Giebel, S. & Suhling, S. (2013). Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste. *Forum Strafvollzug*, 62, 341-345.
- Lobitz, R., Steitz, T., Wirth, W. (2012). Evaluationen im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. *Bewährungshilfe*, 59, 163-174.
- Lösel, F. (2013). Erziehen - Strafen - Helfen: Kommentar des Autors nach zwanzig Jahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 24, 267-269.
- Matt, E. (Hrsg.). (2012). *Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen : Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer und das Zusammenspiel der Institutionen*. Münster: Lit.

- Nielen, S. & Schiersch, A. (2012). Befristete Beschäftigung hat keinen Einfluss auf die betriebliche Arbeitsproduktivität. *DIW Wochenbericht*, 79, 14-17.
- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.
- Rabold, S. (2013). Legalbewährung ehemals inhaftierter Frauen. Befunde der niedersächsischen Basisdokumentation im Frauenvollzug. *Justiznewsletter*, 10, 2-6.
- Rehder, U. & Suhling, S. (2008). Rückfälligkeit haftentlassener Sexualstraftäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91, 250-268.
- Rehn, G. & van den Boogart, H. (2012). Kriminologische Forschung im Strafvollzug. Kommentierung zu § 166 Strafvollzugsgesetz. In J. Feest & W. Lesting (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz: Kommentar* (6. Aufl.). Köln: Heymanns.
- Rusche, G. & Kirchheimer, O. (1939). *Punishment and social structure*. New York: Columbia University Press.
- Scheerer, H.-J. (1991). Abolitionismus. In R. Sieverts, A. Elster & H. Lingemann (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie* (Bd. 5, S. 287-301). Berlin: de Gruyter.
- Simon, J. & Sparks, R. (Eds.). (2013). *The Sage handbook of punishment and society*. London: Sage.
- Steitz, T. (2011). Heranwachsende im Justizvollzug: am Beispiel Rheinland-Pfalz. *Bewährungshilfe*, 58, 225-231.
- Steller, M. (1994). Behandlung und Behandlungsforschung – Einführung. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 3-12). Pfaffenweiler: Centaurus
- Stelly, W. (2012). Übergangsmanagement durch die Freie Straffälligenhilfe - Das Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg. In Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.), *Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung* (S. 185-198). Köln: Herausgeber.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2011). Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen. In W. Stelly & J. Thomas (Hrsg.), *Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim* (S. 127-142). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2012). Strukturevaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. *Bewährungshilfe*, 59, 134-147.
- Suhling, S. (2006). Zur Untersuchung der allgemeinen und differentiellen Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug. Konzepte aus Niedersachsen. *Bewährungshilfe*, 43, 240 – 259.
- Suhling, S. (2011). Behandlung „gefährlicher“ und „schwieriger“ Gefangener. *Forum Strafvollzug*, 60, 275-280.
- Suhling, S. & Rabold, S. (2013). Gewalt im Gefängnis – Normative, empirische und theoretische Grundlagen. *Forum Strafvollzug*, 62, 70-76.
- Suhling, S. & Wischka, B. (2008). Indikationskriterien für die Verlegung von Sexualstraftätern in eine sozialtherapeutische Einrichtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91, 210-226.
- Suhling, S. & Wischka, B. (2013). Behandlung in der Sicherungsverwahrung. *Kriminalpädagogische Praxis*, 41, 48-62.
- Ugelvik, T. & Dullum, J. (Eds.). (2012). *Penal exceptionalism? : nordic prison policy and practice*. London: Routledge.
- Wacquand, L. (2000). *Elend hinter Gittern*. Konstanz: UVK Universitätsverlag.
- Wakaj, S., Shelton, D., Trestman, R.L. & Kesten, K. (2009). Conducting research in corrections: Challenges and solutions. *Behavioral Sciences and the Law*, 27, 743-752.
- Wirth, W. (2002). Das Drogenproblem im Justizvollzug. Zahlen und Fakten. *Bewährungshilfe*, 49, 104-122.

- Wirth, W. (2009). Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung: das Übergangsmodell MABiS.NeT in Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe*, 56, 156-164.
- Wirth, W. (2012a). Evaluation im Strafvollzug: ein (zu) weites Feld? *Forum Strafvollzug*, 61, 84-89.
- Wirth, W. (2012b). Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration: Erfahrungen und Perspektiven im nordrhein-westfälischen Strafvollzug. In Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.), *Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung* (S. 121-138). Köln: Herausgeber.
- Wottawa, H. & Thierau, H. (2003). *Lehrbuch Evaluation* (3. Aufl.). Bern: Huber.